

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Eidesordnung

Baden

Carlsruhe, 1802

[Text]

[urn:nbn:de:bsz:31-144460](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-144460)

Eidesordnung.

Wir CARL FRIEDRICH,
von Gottes Gnaden, Marggrav zu Baden
und Hochberg &c. &c. fügen hiermit zu wissen:

Uns sind Besorgnisse vorgetragen worden,
daß, ohnerachtet Unserer früheren Einschränkungs-
Verordnungen wegen der Eide, noch immer all-
zuhäufig Fälle der Eideleistung vorkommen,
wodurch, verbunden mit dem immer größeren
Leichtfinn, welchen der Zeitgeist entfaltet, die
Ungewissenhaftigkeit befördert, und das in dem
Eide liegende höchste Band menschlicher Inver-
läßigkeit immer mehr geschwächt, auch der gött-
liche Namen noch oft unnütz geführt oder miß-
braucht werden möchte. Wir haben hierüber
die gutachtliche Gedanken Unserer zur Justiz
und Kirchenverwaltung und Aufsicht verordneten
Dicastrien vernommen, auch Unsere frühere
Eidesordnung, wie solche unter dem 9. Oct.
1762. in Unsere Durlachische Lande erlassen,
sodort unter dem 5. Dec. 1781, auch in Unsere
Baden-Badische späterhin Uns zur Regierung

angefallene Lande eingeführt worden ist, nebst den übrigen einschlagenden Verordnungen, nochmals reiflich erwogen, sofort nunmehr, wie es in Bezug auf Eide ferner in Unsern Landen gehalten werden soll, in nachstehende erneuerte erweiterte und geschärfte Ordnung bringen zu lassen, beschlossen.

Diesemnach ordnen setzen und wollen Wir, wie folgt :

Eides Män- digkeit. 1.) Da vorhin schon in Unsern Landrechten angenommen ist, daß Niemand, er habe dann das achtzehende Jahr erfüllet und damit ein Alter erreicht, wo der menschliche Verstand etwas vollkommner ist, zu lezten Willensverordnungen fähig seyn soll, und dann eine Eidesablegung eine allerdings noch weit wichtigere Handlung ist, deßhalb auch vorhin schon in Bezug auf Huldigungseide das nemliche Alter festgesetzt war; so wollen Wir nunmehr allgemein die Zurücklegung des achtzehenden Jahrs für die Zeit bestimmt haben, wo Jemand eidesmündig werde, und soll deßhalb vorher Niemand zu irgend einer Gattung von Eiden aufgefördert und angehalten werden. Davon nehmen Wir den einzigen Fall aus, wann Jemand,

der zwar das vierzehende - aber noch nicht das achtzehende Jahr zurückgelegt hat, zum Zeugen in einer Sache aufgeführt würde, wo allein durch seine Aussage die Wahrheit erhoben werden kann, derjenige, für dessen Interesse die Wahrheit zu erheben wäre, in keinerlei Weise schuld daran ist, daß es an besseren Beweis-Mitteln mangelt, derjenige, der schwören soll, nach dem Zeugniß seines Seelsorgers und dem Ermessen der obrigkeitlichen Stellen, denen er unmittelbar untergeordnet ist, weder eine besondere Trägheit des Verstandes noch einen Hang zur Unwahrheit an sich hat spüren lassen, und nach Beschaffenheit der Sache der Eid weder durch Nachlaß noch durch Verschiebung ohne Nachtheil umgangen werden kann. Hier mag der Eid einer solchen noch nicht eidesmündigen Person ausnahmsweise statt finden, wenn durch Vorlegung aller dieser zusammentreffenden Umstände bei Unserm Regierungs-Collegio die Dispensation für eine frühere außerordentliche Ausnahme von solchem erwürkt und dem betreffenden Richter vorgelegt wird. Jedoch können Personen, die zwar vierzehn - aber noch nicht achtzehn-jährig sind, blos auf Ermahnung die Wahrheit zu sagen zur Information vernommen, auch für Fälle, wo nach dem Gesetz oder nach der Uebereinkunft der Parthieen eine Ver-

gelübding hinreicht, so wie überhaupt, also auch als Zeugen vergelübdet werden.

**Eides-
Fähigkeit.**

2.) Auch von denen Personen, welche die Eides-Mündigkeit beschriften haben, sind die, welche wegen Verstandes-Schwäche, oder Sinnen-Verwirrung, oder Mangel desjenigen Sinnes, womit die Wahrnehmung geschehen muß, einer reifen Beurtheilung des Eides oder des Streit-Gegenstandes nicht fähig sind, von dergleichen Gewissensversicherungen ganz ausgeschlossen: diejenige aber, welche das Zutrauen in ihre Glaubwürdigkeit öffentlich Preiß geben, sollen in der nemlichen Weise, wie jene, die zwischen vierzehn und achtzehn Jahren stehen, von aller Eides-Abgabe in der Regel so lang ausgeschlossen seyn, bis sie nach mehrjährig erprobter guten Aufführung wiederum von Uns oder Unserer Regierung eidesfähig erkannt sind. Für solche verläumdete Personen sollen geachtet werden: a.) diejenige, welche einer Gotteslästerung schuldig erkannt, auch, b.) diejenige, welche wegen irgend einem Verbrechen zu einer mehr als einjährigen Zuchthausstrafe verurtheilt worden sind, c.) diejenige, denen ein Meineid, ein vorseklicher Eidbruch, oder ein abgelegtes wissentlich falsches Handgelübd, erweislich zur Last liegt, endlich

d) diejenige, welche wegen irgend einem Vergehen ihrer Ehren entsetzt, und noch nicht wieder zu Ehren aufgenommen sind. Allen diesen soll, weder in eigener noch fremder Sache, ein Eid abgenommen werden, wenn nicht der oben verzeichnete Ausnahmefall eintritt.

Privat- 3.) Außergerichtliche Forderung oder Eide. Leistung der Eide, sie möge nun mündlich oder schriftlich geschehen, gestatten Wir gar nicht; indem Wir keine andere Eide für erlaubt erkennen, als welche auf Verordnung der Obrigkeit geleistet werden. Sollten daher Contrahenten zur Sicherung eines Vertrags nothwendig achten, daß er eidlich bestärkt werde; so sollen sie ihre Obrigkeit, oder die Obrigkeit des Orts, wo der Contract geschlossen wird, befalls angehen, welche dann, ob solches wahrhaft nothwendig, mithin die Sicherheit auf keinen andern Weg vollständig zu erzielen sey? untersuchen, nur im Fall, daß sich dieses fände, ihn anordnen, dann aber auch, daß bei dessen Ablegung alles in diesem Gesetz Verordnucte gehörig beobachtet werde, sorgen muß. Würden sich Unterthanen oder Einsassen Unserer Lande unterfangen, dennoch dergleichen Privat-Eidschwüre zu verlangen oder zu leisten; so soll der, welcher zu seinen Gunsten den Eid

hat leisten lassen, oder ihn angenommen hat, und zwar ohne daß es darauf ankomme, ob er ihn begehrt oder der Andere ihn angeboten habe, so wie der, welcher ihn geleistet hat, Jeder in eine Strafe von zehn Gulden verfällt werden. In Absicht der Wirkung eines solchen unerlaubter Weise geschehenen Eides bleibt es übrigens bei dem, was die Rechte desfalls mit sich bringen, und bei dem Grundsatz, daß jeder Eid, der keiner andern Person, als dem Schwörenden Nachtheil bringt, gehalten werden müsse, wann diesem die Erfüllung der Zusage, ohne damit eine weitere Gesehübertretung zu begehen, möglich ist.

Eides-Summe. 4.) Für Strittigkeiten über das Interesse verschiedener Personen gegeneinander, wann sie den Werth von einer Mark Silbers oder darüber nach dem jedesmaligen Münzfuß betragen, behalten Wir den entscheidenden Eid als das Mittel zum Ende alles Haders bei, und zwar sowohl den Haupteid, womit eine Parthie der andern die Wahrheit oder Unwahrheit ihres Vortrags in das Gewissen schiebt, als den Notheid, womit der Richter bei vorliegendem etwelchen doch unvollständigen Beweis einer der Parthien entweder den Ergän-

zung- oder den Reinigungs Eid zu schwören aufträgt: wo aber die Strittigkeiten jenen Betrag nicht erreichen, da findet überall kein Eid statt, sondern blos eine Versicherung mit feierlichem Handgelübd. Damit jedoch

Eides. Zu: 5.) auch dort nicht ohne Noth
lässigkeit. zu Eiden geschritten werde,
 so soll der Richter vor
 der Billigung oder Auflegung eines entschei-
 denden Eides, der seye nun ein von der Par-
 thie zugeschobener Haupt Eid oder ein von
 ihm zu erkiesender Noth Eid, vorder-
 samst die Verhandlungen durchsehen, und
 alle Umstände erwägen, wie fern daraus nicht
 Spuren sich ergeben, daß der eine oder andere Theil
 noch andere zur Erläuterung der Sache dienliche
 BeweisMittel besize, oder wiesern ThatUmstän-
 de vorliegen, deren Erörterung die Wahrheit
 ohne Eidesleistung dem Richter offenbar ma-
 chen könnte. Wo sich dergleichen Spuren fin-
 den, da soll er diesen durch InstructionsBescheide
 an die Anwälde oder Parthieen von Amtswegen
 so lang nachgehen, bis er sicher ist, daß ein
 wirklicher Mangel an BeweisMitteln es rechtfertige,
 zu dem Eid als letztem Entscheidungs-
 Mittel zu schreiten, und soll also erst alsdann,
 wann dieser Nothfall glaublich ist, auf den

Haupt- oder NothEid sprechen. Jene amts-
 pflichtliche Erkundigung muß aber von dem Rich-
 ter in summarische Wege eingeleitet, auch in
 möglichst kurzer Frist von ihm beendiget werden,
 und findet über deren Einleitung oder die Art
 ihrer Vollführung kein RechtsMittel Statt, in-
 dem den Parthieen frei bleibt, am Ende, wo
 der Richter sein dadurch vorbereitetes Ermessen
 über den Eid mittelst Bescheides eröffnet, bei Ausfüh-
 rung des hierwider ergreifenden RechtsMittels auch
 alles das mit an- und auszuführen, was sie et-
 wa glauben, an dem Daseyn oder Nichtdaseyn
 einer hinlänglichen Erkundigung über den
 Mangel anderer Beweise aussetzen zu können.
 Doch nehmen wir von obiger Sanction diejenige
 Fälle aus, wo eine Gefahr auf dem Verzug
 und Besorgniß unerzesslichen Schadens einträte,
 und diese der Parthie zu sinem gerechten Anlaß
 würden, zur EidesDelation als dem kürzesten
 BeweisMittel zu schreiten; in diesen Fällen soll
 der Richter jene vorläufige Erforschung der Um-
 stände umgehen.

Eides.Vor. 6.) Wo ein unvollständiger Be-
 zug. weis vorliegt, und deswegen
 dem einen oder dem andern
 Theil ein NothEid auferlegt werden muß, da
 hat der gegen den Sinn der gemeinen Rechte

eingeführte Gerichtsgebrauch die Auswahl dessen, dem der entscheidende Eid aufzulegen sey, bloß darauf ausgesetzt, wie weit nach richterlichem Ermessen der unvollständige Beweis für halb oder mehr oder weniger geführt zu achten sey: diese Regel hat aber, neben der unvermeidlichen Willkühr in Beurtheilung des Gewichts der zusammentreffenden Beweisgründe, noch den weiteren Mangel, daß der Richter dadurch an einen Umstand einseitig gebunden wird, von welchem allein die Erforschung der Wahrheit bei weitem nicht abhängt. Wir wollen daher die Sache, dem ursprünglichen Sinn des gemeinen Rechts gemäß, und wie solches für EheSachen schon vorher in Unserer Kirchen-Raths-Instruction S. 79. Lit. e. geordnet war, nun allgemein dahin gerichtet wissen, daß der Eid demjenigen Theil vom Richter auferlegt werde, von dem man nach allen Umständen die Wahrheit am sichersten zu erfahren Hoffnung hat, der mithin die richtigste Kenntniß von der Sache haben kann, und der nach seinem, wo möglich durch Zeugnisse der geistlichen und weltlichen Ortsvorgesetzten zu erhebenden, auch etwa sonst notorischen Zeugniß, oder doch nach seinem besonders in der fraglichen RechtsSache bewiesenen Betragen, am wenigsten Besorgniß einer Leidenschaftlichen oder befangenen Behauptung be-

fürchten läßt. Damit ist übrigens die Rücksicht auf die Grade der Stärke des unvollständigen Beweises, der vorliegt, nicht aus; sondern vielmehr eingeschlossen; weil bei übrigens gleichen Umständen am Ende immer derjenige von zweigleich glaubwürdigen Personen, dessen Behauptung in dem zur Entscheidung stehenden Fall die mehreste Wahrscheinlichkeit vor sich hat, auch in diesem einzelnen Streitfall der glaubwürdigste ist. Desgleichen

Glaublichkeits- 7.) ist es abermals wider
Eide. den Sinn der gemeinen
Rechte durch Gerichts-

gebrauch eingeschlichen, daß die entscheidende Eide, sowohl Haupt- als NothEide, da gefordert und zugelassen werden, wo der, welcher ihn leisten soll, über Wahrheit und Unwahrheit nichts wissen kann, und daher nur über sein Dafürhalten in Betreff der Glaublichkeit der Sache (de creditate) zu schwören angehalten wird, welches um so weniger zu billigen ist, weil nicht das Urtheil der Parthien, sondern nur jenes des Richters, die Glaubwürdigkeit in Bezug auf einen RechtsAuspruch vernünftiger Weise bestimmen muß. Wir heben daher den Eid über Glauben oder Nichtglauben an das Daseyn einer bestrittenen RechtsVerbindlichkeit hie-

mit gänzlich auf, so daß solcher weder zugescho-
ben noch richterlich auferlegt werden darf. Wo
demnach der GewissheitsEid (de veritate) für
keinen Theil möglich, auch ein Beweis so weit
nicht vollführt ist, um ohne Eid ein Erkenntnis
zu begründen, und doch auch auf dem oben er-
wähnten Wege einer in Amtsweise vorgekehrten
Erforschung der Umstände eine mehrere Gewiß-
heit nicht erlangt werden kann, da muß alsdann
der Beweis für mißlungen ohne weiters erklärt
und darnach die Sache abgeurtheilt werden.
Wo aber der Beweis zum Theil geführt ist,
und eine Parthie allein die Gewissheit beschwö-
ren kann; da muß dieser der RothEid (wenn
er sonst statt findet, und nicht entbehrt werden
kann, nemlich wenn die Beweissführende Par-
thie nicht schuld ist, daß es am hinlängli-
chen Beweis fehlt) auferlegt werden. Ist aber
der HauptEid in Frage, so muß dieser immer
auf die Gewissheit gerichtet, mithin über Wahr-
seyn oder Nichtwahrseyn zugeschoben werden.
Hiervon ist die Folge, daß wenn der Theil, wel-
chem ein Eid zugeschoben werden will, nicht die
Gewissheit beschwören kann, der andere ihm nur
den UnwissenheitsEid zuschieben darf;
umgekehrt aber, daß, wo dieser Theil, dem der
Eid zugeschoben wird, allein der ist, der die
Gewissheit zu beschwören vermöge, dieser, so

halb er nicht im Fall der GewissensVertretung mit Beweis sich befindet, ihn annehmen oder ausschlagen muß, ohne ihn zurückziehen zu dürfen. Es ist jedoch, damit hieraus kein Mißverständnis erwachse, zu merken, daß

Vermuthungs- 8) der Vermuthungs
Eid. Eid (Juramentum sa-
per præsumtionibus) hier
mit nicht verwechselt werden dürfe, da nemlich
Jemand solche einzelne Umstände vorbringt, die
zusammengenommen dem Richter einen hinrei-
chenden Glauben an die Gerechtigkeit seiner Sa-
che erweken, und nun über die einzelne That-
Sachen, worauf diese VermuthungsGründe
beruhen, und welche der Gegentheil wissen kann,
ihm den Eid zuschiebt, daß sie sich nicht vorge-
tragener massen verhalten. Dieser Eid, wenn
er gleich in Bezug auf das StreitObject selbst
am Ende nur eine Wahrscheinlichkeit, also einen
richterlichen Glauben, begründet, ist dennoch
über das, worüber er geleistet wird, nemlich
über das Wahr- oder Nichtwahrseyn solcher ein-
zelnen Umstände, die dem Andern bekannt seyn
können, ein wahrer GewissheitsEid, und daher
durch den vorsehenden Artikel in keine Wege
aufgehoben.

Aus gleichem Grund

9.) sind damit die **Meinungs-**
Eide für diejenige Fälle, wo
sie den Rechten nach statt

finden, nicht aufgehoben; das heißt: Eide sind
zulässig, wo es nicht auf die Wahrheit einer
That Sache, sondern auf ein darüber von
dem Schwörenden fallendes Urtheil und seine
daraus sich bildende Meinung im Recht an-
kommt, als z. E. bei **SchätzungsEiden**,
(Juramentis Taxatorum) **Bestimmungs-**
Eiden, (Juramentis in litem) **Anerken-**
nungs- oder **AbläugnungsEiden**,
(Juramentis recognitionis vel diffelsionis) u;
dergl., indem auch hier der Eid über die Ge-
wissheit des Daseyns der Meinung abgelegt wird.
Jedoch muß bey **BestimmungsEiden** in
dem Fall, wo Jemand nicht blos den land-
läufigen, sondern einen LieblingsWerth eidlich
bestimmen darf, er den Grund der Zuneigung,
die den Werth erhöhen soll, bestimmt angeben,
und mit in den Eid aufnehmen.

Eben so ist

10.) Der **Unwissenheits-**
Eide (juramentum ignoran-
tia) damit in keine Wege
aufgehoben, sondern als ein eigentlicher **Gewiß-**

heitsEid (juramentum veritatis) für die Fälle beybehalten; wo das Wissen oder NichtWissen des Gegentheils ein erhebliches Fundament für die Entscheidung des Streits ausmacht; welcher Fall jedesmal vorhanden ist, wo jemand Handlungen eines Dritten, die er läugnet und doch muthmaßlich wissen kann, wie z. B. ein Erbe, zu vertreten schuldig ist; nur muß in der Fassung hier der Richter sorgfältig wachen, daß sie genau in den Schranken des Wissens oder NichtWissens bleibe, und keineswegs der Glaube des andern, wie es sich mit der befragten Sache verhalte, mit ins Gewissen geschoben werde, mithin der Eid nur dahin gehe, daß er sorgfältige Erkundigung und Nachsichung aller Orten gethan, wo er habe vermuthen können Nachricht zu erhalten, damit aber nichts zur Entscheidung dienliches erfahren und daher überall von dem befragten Satz keine Wissenschaft habe.

Eides Be- 11.) Da häufig Partzien und
stimmung Anwälde die entscheidende Ei-
de unbestimmt zuschieben oder
begehren, so daß der Schwörende mehr sein
Urtheil aus ThatSachen als die Gewißheit der
Umstände selbst beschwören muß, wenn er an-
der die Worte des Schwurs recht bedenket,

als z. E. ob A. dem B. nicht so und so viel schuldig sey, ob D. den E. nicht um so und so viel gefährdet habe, wodurch dann der Gewissenhafte, der gern in seiner Sache nicht artheilen, sondern des Richters Urtheil zur Maassnahme nehmen will, ohne Noth bekümmert, dem Ungewissenhaften aber zu heimlichen Ausflüchten oder MentalReservationen Anlaß gegeben wird: so haben die Richter genau darauf zu sehen, daß dieser Unsug nicht geduldet, sondern der Haupt- oder Noth-Eid jederzeit auf bestimmt angegebene ThatSachen gestellt werde, und nicht auf ein allgemeines Factum, das nur ein aus den wirklichen Handlungen durch Beurtheilung abgezogenes factisches Resultat ist; jedoch müssen sie auf der andern Seite nicht zugeben, daß unerhebliche, d. i. auf den RechtsPunct keinen Einfluß habende NebenUmstände der wirklichen Handlungen, (z. E. da, wo es in der Entscheidung nicht darauf ankommt, die Stunde eines gewissen Vorgangs) mit in die Beoidigung gezogen werden, weil dabei sonst wiederum leicht ein unerheblicher Irrthum in NebenUmständen dem Schwörenden eine heimliche Ausflucht an die Hand giebt, um einen im HauptBesen dennoch falschen Eid zu schwören. Gleichwie übrigens

Eide in 12.) Dieses von CivilStrittigkei-
 Strafsachen. ten im Gegensatz gegen Un-
 tersuchungs- und Strafsachen. tersuchungs- und Strafsachen.
 zu verstehen ist, so bleibt es in Bezug
 auf diese, sie mögen nun im Wege der Denun-
 ciation oder der Inquisition verhandelt werden,
 dabey, daß keinerlei entscheidende Eide, weder
 Haupt, noch NothEid, darinn statt finden,
 und ob wohl in Bezug auf letztere EidesGattung
 die Ausnahme vorhin zugelassen war, daß in
 solchen mit Einschluß der Hurerei, und Schwän-
 gernngsSachen, wann es der äusserste Noth-
 fall nach Ermessen Unseres Hofraths: Collegii,
 fordert, der ReinigungsEid noch solle statt fin-
 den können; so heben Wir doch auch diese Aus-
 nahme nunmehr auf, und wollen, daß in Unter-
 suchungsSachen, so weit es Bezug auf den
 StrafPunct hat, in keinem Fall ein Reini-
 gungsEid statt finde. So weit aber ein Ci-
 vilPunct, als z. E. SchadensErsatz, Paternität
 ic. in Frage kommt, mag erst nach geendigter
 StrafSache darüber vom CivilRichter erkannt
 werden, der dann hier so gut auf Reinigungs- als
 ErgänzungsEide in Bezug auf diesen CivilPunct
 sprechen kann, welches jedoch nachmals auf den
 StrafPunct nicht zurückwürken darf, so daß, wenn
 auch derjenige, der im StrafPunct von der In-
 stanz

flanz entbunden worden wäre, im CivilPunct den ReinigungsEid ausschläge, somit die Civil-Folgen des Vergehens auf sich nähme, daraus gegen ihn nie eine Inzucht zu neuer Untersuchung, noch weniger gar ein Beweis des Verbrechens soll entnommen werden dürfen, damit hierunter die Gewissenhaftigkeit in Ablegung solcher Eide, und mit ihr die Erfüllung der Civil-Verbindlichkeit, ohne wesentlichen Nutzen nicht erschwert werde.

Was

Erlaubte NebenEide 13.) Die NebenEide in gerichtlichen Sachen betrifft, so sollen sie, so weit sie bisher statt gefunden haben, und hier nicht ausdrücklich aufgehoben werden, auch ferner statt finden, (als Eide der Zeugen, Schärer, Kunst-Verständigen u. d. gl.) wo jedoch der Betrag des Gegenstandes, der im Streit ist, in dem Punct, der von solchen Beweisen abhängt, die durch dergleichen NebenEide hergestellt werden sollen, nicht die oben fixirte EidesSumme erreicht, darf die WahrheitsVersicherung auch nur durch ein feierliches HandGelübb erhoben werden. Es bleiben aber ferner untersagt

Verbottene 14.) Die Urphede, wofür
 NebenEide eine Bedrohung mit Zuchthaus-
 Strafe im WiederBetretungsfall
 vorgeschrieben ist; der ArmuthsEid, statt
 dessen eine Bescheinigung durch obrigkeitliche
 Zeugnisse, oder wenn diese nach Beschaffenheit der
 Umstände nicht verlangt oder abgewartet werden
 könnte, durch feierliche Vergelübdung erhoben
 werden soll; die eidliche Caution, statt
 welcher nur eine Verpflichtung durch feierliches
 HandGelübd zur Stellung oder zur Zah-
 lung eintreten soll; der Eid für Ge-
 fährde (juramentum calumniæ generale)
 der weder als Eid noch als Vergelübdung ge-
 fordert werden darf, dem Wir nun auch den
 Eid Bosheit zu meiden (juramen-
 tum calumniæ speciale seu malitiæ) der
 vorhin noch auf richterliches Ermessen vorbe-
 halten war, als verboten zugesellen; der Per-
 horrescenz Eid, an dessen statt für Fälle,
 wo die Partheilichkeit eines Richters oder einer
 obrigkeitlichen Person nicht anderwärts her bewie-
 sen werden kann, die Bitte um Beigebung ei-
 nes Commissarii oder eines Actuarii auf Ko-
 sten des bittenden Theils, der neben der ordent-
 lichen MagistratsPerson Verhör, Untersu-
 chung, Erkundigung, oder Entscheidung mitbesorge,
 anzubringen verordnet, und deren Gestattung zu-

gesichert ist, bei welcher Zusicherung es auch ferner sein Bewenden behält; endlich der beliebige Restitutionseid, womit nemlich neue Umstände wahr gemacht werden sollen, welche nur eine Fristverwilligung, Aufhebung eines Contumacial Zwischenbescheids, verspätete Annahme einer Rechtsbehandlung, und andere dergleichen in kurzen Wegen durch Ertheilung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu erledigende Incidentpuncte betreffen, als wo jedesmal eine feierliche Vergelübding hinreicht, welches auch in Absicht des Appellattonseides da, wo derselbe an den Ober- oder Untergerichten Unserer Lande bisher noch statt fand, eintreten, mithin auch dieser Eid in ein feierliches Gelübde am Stab verwandelt werden soll.

Wohingegen

Haupt. Resti. 15) von einem Haupt. Restitutionseid die Rede ist, der ein Rechtsmittel begründen soll, wodurch um neuer Umstände willen ein in gesetzmäßiger Ordnung ergangener und in Rechtskraft erwachsener Endbescheid wieder aufgehoben werden soll; da soll feierliche Vergelübding nicht zureichen, sondern der, welcher dem Andern ein so wohl erstrittenes Recht durch

Restitutionsbitte aus der Hand winden will, soll seine Bescheinigung, wenn er sie nicht anders als durch Berufung auf sein Gewissen zu führen vermag, jedesmal durch körperliche Eidesleistung vollführen, sobald der Betrag des Streitgegenstandes dazu sich eignet. Weil aber

Restitutions: 16) bei den bisherigen Formeln der Restitutions-Eide oder der Handgelübde viel Mißbrauch mit untergelaufen ist, da Anwälde die Erlaubniß: das vorherige Nichtdienlichhalten der Urkunden oder Umstände, die neu vorgebracht werden, zu versichern, mißbrauchten, um solches Rechtsmittel zuweilen allzuleichtsinig einzuleiten; so wird hiermit festgesetzt: a) daß niemals eine Versicherung des Nichtwissens oder Nichtdienlichhaltens zugleich und unbestimmt angeboten werden dürfe, sondern jedesmal bestimmt angegeben werden müsse, und zwar wo mehrere neuere Umstände vorgefragt werden, wegen jedem namentlich und besonders, ob das vorherige Nichtwissen oder das Nichtdienlichhalten des Umstandes der Grund des Nachschiebens werde. Wann b) Nichtdienlichhalten als Grund angegeben wird; so soll solches zugleich durch Nam-

haftmachung der Ursache, warum es nicht früher für dienlich gehalten worden sey, und wie es ohne Verschulden bis dahin für undienlich habe angesehen werden können, qualificirt werden, so daß, wenn die Ursache vom Richter annehmlich, mithin bei Voraussetzung ihrer Wahrheit der verspätete Gebrauch des neuen Umstandes schuldlos gefunden würde, diese namhaft gemachte Ursache mit durch Restitutionseid oder Handgelübde auf Gewissen oder Ehre genommen werde. In Bezug

Offenbarungs- 17) auf Offenbarungs-Eide.

Eide (juramenta manifestationis) ist An-

ser Wille, daß a) solcher von Kindern oder deren Pflegern an leibliche Eltern nie gefordert werden dürfe, den Fall ausgenommen, wo der überlebende Elterntheil mündtödt gemacht wäre oder in eine Wiederverehelichung sich eingelassen hätte, ohne die Inventur vorher errichtet oder gebeten zu haben, und mithin jene Prodigalität oder diese gesetzwidrige Verschreitungskart des zweiten Ehestandes ein Grund würde, bei der nachmals nachgeholtten Inventur der Angabe dieses überlebenden Elterntheils zu misstrauen; ausser diesem Fall soll der bloßen Angabe der

Eltera §. 11. Behuf der Inventur Glaube beige-
 messen werden. Ingleichen b) dürfen andere
 gesetzliche oder erwählte Erben diesen Eid
 alsdann nicht verlangen, wann gleichbald nach
 dem Tode gesetzmäßig obsigniret oder doch von
 den hinterbliebenen im Hauße befindlichen Fa-
 miliengliedern die ordnungsmäßige Versiegung
 nachgesucht worden wäre, sondern in diesem Fall
 soll mit einer Offenbarung unter feierlicher Ver-
 gelübdung sich begnügen werden. Er kann also
 c) nur da statt finden, wo diese gesetzmäßige
 Vorsicht zur Bewahrung einer liegenden Erb-
 schaft aus Schuld desjenigen, in dessen Han-
 den, Gewahrsam, Verwaltung, oder Aufsicht
 sie sich zur Zeit des Ablebens des Erblassers be-
 fand, unterblieben wäre, jedoch auch da soll er
 d) niemals von der Obrigkeit aus amtlicher
 Vorsorge gefordert, sondern nur auf standhaftes
 Begehren eines gesetzmäßigen Interessenten auf-
 legt und abgenommen werden. Uebrigens hin-
 dert e) die für die erstere Fälle verordnete Auf-
 hebung des Offenbarungs-Eides nicht, daß nicht,
 wann nachmals über Entfremdung aus der
 Erbschaft (ob expilatam hæreditatem) gegen
 jene befreite Personen geklagt würde, der Rich-
 ter in diesem Civilproceß wider sie nach Be-
 finden der Umstände auf einen Haupt- oder
 Noth-Eid erkennen möge.

Lehen-Eide. 18.) Wir heben auch die von
Unseren Vasallen, Lehen-
und Erblichen Männern Uns bisher gewöhnlich
geleisteten LehenEide in so fern hiermit auf, daß
an deren Statt in der Regel der adeliche Lehen-
mann auf ritterliches oder adeliches EhrenWort,
der bürgerliche aber auf ehrlichen MannesWort,
Uns forthin seine Treue zusagen und seinen Le-
hen Revers ausstellen soll. Dabei wollen Wir
Uns jedoch gegen Unsere sämtliche Vasallen und
Lehenleute fernerhin ausdrücklich vorbehalten, von
jedem derselben in vorkommenden einzelnen Fäl-
len, (z. B. der Bestellung eines MannGerichts,
oder, wo jezuweilen eine genau bestimmte eidli-
che Beantwortung der LehenFragen Uns dienlich
scheint, und was dergleichen Handlungen mehr
sind, zu deren besonderen treuen Erfüllung der
Lehenmann seinem Herrn nach LehenRecht oder
Gewohnheit verbunden ist) die gebührende Ver-
sicherung darüber, so oft Wir es gut finden,
mittelft darauf anzuwendender förmlicher Able-
gung des LehenEides erheben zu können, und
wollen mithin dadurch nichts an der Strenge
der vasallitischen Pflicht geändert und nachgelas-
sen haben.

Desgleichen

Dienst- und Amts-Eide. 19.) heben wir in der Regel auf: alle Uns zu leistende Dienst- und Amts-Eide mit Einschluß derer, welche von den Soldaten zur Fahne geleistet werden, (Juramenta officii vel muneris publici) und soll für solche künftig nur eine ordnungsmäßige Vergelübdung und das Versprechen zum Stab oder zur Fahne eintreten. Doch sind von dieser Regel nachstehende Dienste und Amtsverrichtungen ausgenommen, bei welchen Wir fernerhin die eidliche Versicherungen der Treue um deswillen beizubehalten für gut finden, weil die Wichtigkeit der in des Dieners Hand liegenden Amtsgewalt, oder die Unmöglichkeit einer weiteren durchgreifenden Oberaufsicht es Uns zur Pflicht macht, für die treue Dienstleistung die höchstmögliche Versicherung zu erfordern. Es sollen demnach fernerhin den Dienst-Eid ablegen: A.) alle zu Unsern Geheimen Raths-, Cabinets- und Archivs-Geschäften angestellte Räte, Beamte und Diener; B.) alle General- und Staats-Officiere; C.) alle Ober- und Unterhofmeister oder Erzieher eines Erb- oder LandesPrinzen; D.) alle Leib- und Hofmedici, Stadt- und Land-Physici und practicirende Aerzte, E.) alle Land- und Amts-Chirurgen, Hebammen-Meister und Land-Accoucheurs und F.) alle Apotheker und

Apothekens Provisoren. Daneben behalten Wir Uns vor, für einzelne Aufträge wegen deren guter und verschwiegener Besorgung den erforderlichen Eid da abzunehmen, wo Wir nach der Natur und Wichtigkeit des Auftrags, dieses als die einzige zweckmäßige Versicherung der Diensttreue anzusehen Ursache finden.

Eides-Formeln. 20.) Die Formeln sowohl für eidliche als für handgelübdlüche Versicherungen und Pflichtleistungen sollen jedesmal mit genauer Rücksicht auf Gemeinverständlichkeit gefaßt werden, mithin muß der Richter darinn alle juristische Kunstwörter und schwere Constructionen meiden, alles in Ausdrücke und Sprachformen des gemeinen Lebens einkleiden, und dabei keiner langen in einander geschlungenen, sondern lauter kurzen und einfachen Sätze sich bedienen. Hiernach wollen Wir auch für alle die Fälle, wegen welcher bestimmte Eides- oder Versicherungsformeln zum allgemeinen Gebrauch vorliegen, eine genaue und zweckmäßige Revision veranstalten und demnächst bekannt machen lassen. Insbesondere

Bestabung. 21.) soll die Bestabung oder der Ausdruck des eigentlichen Schwurs jederzeit so lauten:

„Was mir jezo vorgelesen worden, habe ich
 „wohl verstanden, und versichere, daß es wahr
 „sei, (oder bei Versprucheiden: und
 „verspreche es zu befolgen) gewissenhaft ge-
 „treulich und ohne Gefährde: so wahr mir Gott
 „helfe und sein heiliges Evangelium (oder für
 „Unsere catholische Richter und Un-
 „terthanen, und seine liebe Heiligen).“

Eides-Vorbereitungs. 22.) Jeder Schwörende, kein Ehrenamt
 Schuldigkeit. tragende Bürger in

Städten oder Dörfern, jeder Hinterfaß, und jeder Fremde der in diese Kategorie gehört, soll, ehe ihm ein Eid abgenommen wird, durch seinen Geistlichen dazu vorbereitet werden, welche Vorbereitung in der Erklärung der Eidesformel, die zu beschwören ist, damit der Schwörende deren Umfang richtig einsehe, sodann in der Erklärung der Gewissensverbindlichkeit zu Haltung eines Eides und der religiösen Folgen einer Uebertretung besteht.

EidesVorbere. 23.) Diese Vorbereitung muß, der Regel nach, durch seinen
 reiter. ordentlichen Seelsorger gesehen, und nur dann mag sie durch einen Pfar-

rer des Amtsorts oder des Orts, wo das Geschäft vorgeht, verrichtet werden, wann entweder der Schwörende in disseitigem Jurisdictionsbereich keinen Seelsorger hat, oder ein eilender Vorfall den Verzug, der dadurch entstehen würde, nicht gestattet, in welchen Fällen aber der Richter, der die Präparation verlangt, in dem Requisitionszettel an den, statt des ordentlichen Seelsorgers requirirten Geistlichen diese Ausnahmsursache bestimmt ausdrücken soll. Daneben muß der requirirende Richter

Vorbereitungs- 24.) dem eben gedachten Requisitionszettel in allen je-
Unsinnen. nen Fällen, wo ein sol-

cher Eid geschworen werden soll, wovon die Formel nicht vorhin gemeinbekannt und vorgeschrieben ist, sondern erst für den vorliegenden Fall vom Richter entworfen werden muß, die Formel mit anlegen, und wann etwa dieses bei der Ausfertigung vergessen worden wäre, so soll der Seelsorger oder Geistliche vordersamst deren Nachlieferung durch die betreffenden Interessenten verlangen lassen, um zur vollständigen Präparation sich im Stande zu befinden.

Vorbereitungs- 25.) Wie die Vorbereitung selbst
Art. zweckmäßig einzurichten sey, bleibt
 der eigenen Einsicht jedes Geist-
 lichen, die durch die Kenntniß von den Fähig-
 keiten und Einsichten der vorstehenden Person
 geleitet werden muß, überlassen, nur erwarten
 Wir von jedem, daß er zum Schluß derselben
 jedesmal ein kurzes Examen mit dem Vorberei-
 teten vornehme, woraus er sich überzeugen kön-
 ne, ob solcher den Inhalt dessen, was es zu
 beschwören hat, ohne Zweideutigkeit Dunkel-
 heit und Mental-Reservation gefaßt habe.
 Uebrigens

Vorbereitungs- 26.) hat der vorbereitende
Zeugnisse und Geistliche nach gescheneher
Gebühr Vorbereitung dem Vorbe-
 reiteten ein schriftliches
 Zeugniß zu ertheilen, daß er über Wichtigkeit
 des Eides und Inhalt dessen, was er zu be-
 schwören habe, genugsam belehret worden sei,
 wofür ihm jedesmal (die Vorbereitung zu Hul-
 digungs- und Dienst-Eiden oder Vergeläb-
 dungen ausgenommen, die unentgeltlich geschehen
 muß,) dreißig Kreuzer bezalt werden sol-
 len, welche derjenige, für dessen Interesse der
 Eid gefordert wird, zu zahlen, in Fällen aber,

welche bloß das gemeine Wohl angehen, die Gerichtsbarkeits-Casse zu tragen hat.

Eides- 27.) Alle Eide sollen in der Regel von den Verwaltern der obrigkeitlichen oder gerichtlichen Stellen oder von einem - aus ihren Mitteln ernannten Beauftragten abgenommen, und deren Abnahme keineswegs den subalternen Officialen derselben, am wenigsten aber bloßen Scribenten oder Ortsvorgesetzten aufgetragen werden, und machen Wir es allen obrigkeitlichen Personen zur ernstlichen Rücksicht, hievon ohne unumgängliche Noth keine Ausnahme oder Abweichung zu verfügen; wo aber je ein solcher unvermeidlicher Nothfall einträte, welches wohl hauptsächlich nur in einigen Unserer Durlachischen Ober- und Aemter ihrer Größe und ausgedehnten Lage wegen der Fall werden dürfte, da soll, unter bestimmter Bemerkung der Bewegursache zur Ausnahme das Auftrags-Schreiben in dem Durlachischen Landestheil jedesmal auf den Pfarrer des Orts zugleich mit dem Scribenten oder Theilungs-Commissair gestellt werden, und (wo nicht der Fall zu einer Abnahme des Eides in der Wohnung des Schwörenden vorhanden ist) letzterer schuldig seyn, in

das Pfarrhaus oder auf Filialorten, wenn der Eid dorten abgenommen werden müßte, in das Schulhaus, mit den zum Act gehörigen Interessenten, nach vorausgegangener Benachrichtigung des Pfarrers, sich zu begeben, und dort die Eidesabnahme zu verrichten, wobei in Absicht dessen, was der Scribent, als richterlicher Commissarius, und was der Pfarrer zu verrichten hat, sich nach dem zu richten ist, was unten Art. 31. überhaupt vorgeschrieben ist.

Eides-Ort. 28.) Bei denen Eiden, welche die obrigkeitlichen Personen bei sich abnehmen, muß die Unschicklichkeit gänzlich abgestellt werden, daß solche in Anwesenheit mancher - zu dem Geschäft nicht gehörigen Personen und unter dem unanständigen Lärm oder zerstreunden Geräusch, das oft daraus entsteht, abgenommen werden, sondern die Eidesleistung soll, unter Entfernung aller - nicht zu dem Geschäft gehörigen obrigkeitlichen und aller - bei der Eidesablegung nicht besonders interessirten Personen, an einem eigens dazu hingestellten weiß gedeckten Tisch geschehen, auf welchem nichts sey, als die heil. Schrift oder das Evangelien-Buch und die Agenden, oder in unsern catholischen Gerichts - Stellen statt dessen etwa

ein Crucifix; wobei übrigens dem Richter überlassen bleibt, wie fern er dazu das Gerichtszimmer in gehörig aufgeräumter Maasse, oder ein Nebenzimmer, oder sonst einen öffentlichen anständigen Platz, und in Ermanglung anderer die Sacristei an der Kirche adhibiren wolle, nur daß immer, so wohl in diesem Fall, als da wo der Eid in der Wohnung des Schwörenden abzunehmen ist, der oben verordaehte Anstand beobachtet werde. Darauf soll

Specialats. 29.) in Unsern evangelischen Concurrenz.

Unter-Gerichten der Special besonders mit sehen, als wozu er anmit von Uns eigens erinnert und aufgerufen wird, und soll überhaupt derselbe, oder, wo er am Ort der Gerichtshandlung nicht wohnte, der Ortsgeistliche in Unsern evangelischen Unter-Gerichten den Eidesablegungen mit anwohnen, oder wenn er verhindert wäre einen andern Geistlichen dazu substituiren; weßhalb auch, damit jene Mitwirkung mit desto minderer Schwürigkeit geschehen könne,

Eides-Tagfarth. 30.) in den evangelischen Unter-Gerichten und Oberamts-Bezirken die Abnahme von processualischen Eiden, sie seyen Haupt-Noth-oder

Neben-Eide der Partien eben so, wie jene Diensteide, welche noch statt finden, allemal, hingegen die der Zeugen, Schätzungs-Manifestations-Eide und andere dergleichen, so viel es nach Umständen seyn kann, auf jenen Wochen-Tag, der für die specialatamtliche gemeinschaftliche Sessionen bestimmt ist, bestellt werden, auch soll der Special oder Ortsgeistliche, wo es auf einen andern Tag geschehen müßte, unter genauer Angabe der Stunde, besonders dazu eingeladen und nachmals, wann er erscheint, das Geschäft unaufhaltlich vor die Hand genommen werden.

Eidesleistung 31.) Bei der Eidesablage evangelische.

31.) Bei der Eidesablage selbst soll in Unsern evangelischen Gerichten a.) nach einer kurzen- in des Geistlichen Ermessen stehenden nochmaligen Warnung vor Meineid, das in Unserer Kirchen-Liturgie bis jezo vorgeschriebene oder künftig vorgeschrieben werdende Gebet von dem Geistlichen vorausgeschickt und am Schluß die Stelle: Hebr. Cap. XIII. vers 20. & 21., statt Segenswunsches, angehängt werden; alsdann soll b.) der Richter die Eides-Formel durch seinen Actuarium langsam und deutlich vorlesen lassen, und inzwischen den Schwörenden

Schwörenden genau ins Auge fassen, hierauf e.) hat ihn der Richter zu fragen: Ob er Alles wohl verstanden habe, wobei derselbe, wenn er aus jener Beobachtung oder aus einer langsamen und stockenden Antwort, oder sonst vermerkte, daß der Schwörende vielleicht nicht alles recht verstanden haben möchte, ihn durch den Geistlichen mittelst fragweisen Examens darüber näher prüfen lassen, und, wo er Mangel an genügsamer Einsicht in das worauf es ankommt bemerkte, ihm durch weitere populäre Erklärung nachhelfen soll. Wann nun auf ein oder die andere Art gewiß ist, daß derselbe hinlänglich begreife was er zu beschwören hat; so soll d.) der Richter ihm den gewöhnlichen Handschlag abnehmen, daß er auf jene Formel nun den Eid leisten wolle; dann soll e.) der Richter oder der Geistliche, wo einer dabei gegenwärtig ist, sprechen:

„ So erhebet nun eure Gedanken zu Gott
 „ und dem Vater unsers Herrn Jesu
 „ Christi, und mit gen Himmel erhobener
 „ rechten Hand (oder bei Weibspersonen:
 „ mit auf die Brust gelegter rechten
 „ Hand) sprechet nach die Worte, die euch
 „ vorgesagt werden.“

☩

worauf endlich f.) der Richter selbst die Schwabungs-Worte langsam vorspricht und den Schwörenden sie nachsprechen läßt, und darauf g.) mit der Protocollführung beschließt, worinn jedoch jene einzelne Umstände des Vorgangs zu beschreiben keineswegs nöthig, sondern genug ist, wann darinn, nebst der Gegenwart des Geistlichen, wo diese erforderlich ist, bemerkt wird, daß die Abnahme eidesordnungsmäßig geschehen sey; wie denn auch ein in Gerichten geleiteter alles wesentliche enthaltender Eid wegen etwa aus Versehen eingetretener Unterbleibung einzelner vorgeschriebenen Umstände keineswegs als nichtig angefochten werden darf. Gleichwie übrigens

Eidesleistung 32.) in unsern catholischen Gerichten, und wo Catholische zum Schwören

vorsehen, dasjenige, was von der Gegenwart und Mitwirkung der geistlichen Obrigkeitsherrwaller am Schluß des 27ten Sen und in den vorsehenden Sen 29. 30 und 31 gesagt ist, wegfällt, so hat hier nur der Richter selbst a.) eine kurze Warnung vor Meineid voranzuschieken, dann b.) wenn bei Verlesung der Eidesformel eine Unentscheidenheit des Schwörens

den bemerklich würde, die Erforschung seiner
Einsicht und die etwa nöthige Verständigung vor-
zunehmen, sofort 7.) unmittelbar darauf zur
Abnahme des Handschlags und der Bestabung
fortzuschreiten.

Uebrigens

Eideszeit. 33.) bleibt es zwar dabei, daß
die Eidesabnahmen, mit Aus-
nahme ganz unverstehlicher Fälle, Vormit-
tags geschehen, damit man der erforderlichen
Nüchternheit desto sicherer sey; doch muß sich
der Richter damit allein nicht begnügen, sondern
einen Schwörenden, der, wenn auch gleich ohne
Kausch, doch mit solchen Zeichen vor ihn trat,
welche eine — von zu sich genommenen geistigen
Getränken entstandene außerordentliche Lebhas-
tigkeit verriethen, bis zu hinlänglicher Erkaltung
zurückweisen, da auch eine — die Verstandeskräfte
nicht umnebelnde Hitze immer hinreicht, um ei-
nen mehreren Leichtsinn hervorzubringen, als mit
der Wichtigkeit des Eides sich verträgt. Un-
nebst

Verbotene Eide. 34.) wollen Wir die Ab-
nahme durch Gewalt, Verlegung der Eide, durch
Haber, Schwärter, wann sie

gleich dazu besonders bevollmächtigt wären, und der Gegentheile solches nachgeben wollte, nicht gestatten, sondern Jeder soll in Person die ihm obliegende Eide leisten; wo mithin wegen des Standes, wegen Krankheit, oder wegen Abwesenheit eine Erscheinung vor dem Richter nicht statt fände, soll in beiden ersteren Fällen der Eid in der Wohnung des Schwörenden, oder im letztern Fall durch Requisition des Richters, unter welchem sich derselbe aufhält, erhoben werden. Auch mag in einem oder dem andern dieser drei Fälle, wenn der Schwörende eine der Eidesvorbereitung nicht unterworfenen Person ist, mithin man der genugsamen Einsicht in Gehalt und Folgen schriftlicher Aufsätze sich zu ihm versehen kann, ein von ihm in Gegenwart und unter Attestation seines Seelsorgers schriftlich ausgefertigter und unterschriebener Eid alsdann angenommen werden; wann derjenige, für dessen Interesse der Eid erfordert wird, damit zufrieden ist. Hiermit sind jedoch

Verlaubte Et. 35.) jene Fälle nicht ausgeschlossen, wo der Bevollmächtigte auf irgend eine wenn auch nur mittelbare Art mitbeheiligt ist, und entweder allein oder doch gleich gut als

der andere, in dessen Seele geschworen werden soll, einen in Frage stehenden Wahrheitseid (juramentum assertorium) leisten kann. Solche Fälle sind vorhanden, wann jemand ein Faktum beschwören soll, das er in seinem Namen durch einen andern hat verrichten lassen, als z. E. ein Kaufmann Geschäfte, die sein Ladendiener - ein Guts herr Geschäfte, die sein Verwalter verrichtete, oder wann mehrere Streitgenossen sind, denen der Eid aufgetragen wird, und für alle Einer oder Etliche, die die bestimmte Nachricht haben, schwören wollen, oder wo eine ganze Gemeinheit im Streit ist, welche mittelst aller ihrer Glieder nicht wohl schwören kann, und daher einige der Sachen am besten kundige Glieder für sich stellen muß. In solchen Fällen ist ein so gearteter und mit genugsamer Vollmacht versehenener Gewaltträger zuzulassen, muß aber allemal den Eid zugleich in seine eigene und seiner Principalen Seele ablegen, weswegen alsdann die Worte in der Bestabung lauten müssen:

und versichere für mich selbst und für diejenige, die mir Vollmacht gegeben haben, daß es wahr sei, gewissenhaft, getreulich und ohne Gefährde, so wahr mir und ihnen Gott Hülfe u. s. w.

Uebrigens ist in diesen Fällen dem, für dessen Interesse geschworen wird, erlaubt, wenn er glaubte, daß der Gegeuthheil in der Ernennung der Eidsgewaltträger nicht die, welche die beste Kenntniß geben können und werden, erwählt habe, noch einen oder etliche aus der Summe seiner Gegner zu benennen, die dieser mit in seine Vollmacht zur Eidesleistung aufnehmen solle. Allen solchen Bevollmächtigten bleibt jedoch frei, wenn sie die vorausgesetzte Kenntniß nicht hätten, um über Wahrheit oder Unwahrheit der in Frage stehenden Thatsache etwas sagen zu können, sich der Ernennung zu entschlagen, wenn sie auf Verlangen den Unwissenheitseid ablegen können, wo dann nur diejenigen, welche in diesem Fall der Entschlagung nicht sind, zur wirklichen Ablage kommen, wenn sie solche mit gutem Gewissen zu leisten vermögen; wären aber alle in dem Fall der Unwissenheit, so muß der Haupttheil, der zu schwören hat, durch andere besser qualifizierte Genossen den schuldigen Eid leisten, oder er wird der Sache verlustig. Auch

Eides-Erlass 36) soll allemal bei processualischen Haupt- oder Neben-eiden an dem Tag der Eidesleistung nochmals, ehe zu dieser ge-

Schritten wird, der Versuch von der Obrigkeit gemacht werden, je nach Beschaffenheit der Sache entweder durch einen Vergleich des Streits oder durch eine Begünstigung der Interessenten mit einer blossen feierlichen Vergelübdung die Eidesleistung zu umgehen.

Juden-Eide. 37) Alles, was zuvor über die Fälle, wann Eide statt finden oder nicht, über ihre Fassung, und über ihre persönliche Leistung gesagt worden ist, hat ebenmäßig statt, wann von Eiden der Juden die Rede ist, das Interesse derselben mag nun Christen zugleich oder allein Juden betreffen. Hingegen versteht sich von selbst, daß das, was Form, Ort und Art der Ablegung betrifft, hier keine Anwendung finde, sondern es soll jeder Eid, der von Juden zu leisten ist, in ihrer Synagoge vor der Thorah in Anwesenheit einer wenigstens aus zehn erwachsenen Juden bestehenden Gemeinde und des Rabbiners oder sonst eines jüdischen Gesezgelehrten, der die Warnung vor Meineid zu thun und dann die Stelle im Gesez Moses pflichtmäßig nachzuweisen hat, worauf der Schwörende während der Handlung die Hand legen muß, nach der beffalls in der Cammergerichts-Ordnung angehängten Form, erh

ben werden, so lang Wir nicht eine verbesserte verkünden lassen.

Eid der Sectirer. 38) Bei jenen christlichen Religionspartheien, welche nach ihren Bekenntnissen keine Eide schwören, ist diejenige Form der Versicherung, welche nach ihrer Glaubens-Vorschrift für sie die höchste und heiligste ist, statt feierlichen Eides, nach allen Rücksichten und Wirkungen, mithin namentlich auch in Hinsicht auf Strafbarkeit ihrer Uebertretung, zu achten und anzunehmen; dagegen kann Niemand, wann er ihn ein Eid gefordert wird, durch Berufung auf solche Freiheit einer Erklärung auf den Eid und ihren rechtlichen Folgen ausweichen, er habe dann zuvor schon öffentlich und unverhohlen zu diesem Bekenntniß sich gehalten, und es sey mithin gewis, daß der Anspruch an diese Freiheit nicht ein bloß hinterlistiger Vorwand werde, um der Eidesleistung auszuweichen.

Vergelüb- dung. 39) Wegen der feierlichen Vergelüb- dung, die nach obigem in vielen Fällen an die Stelle der Eide tritt, und wobei die Versicherung oder Zusage auf ehrlichen Mannes Wort, mittelst der Formel:

„ so wahr ich ein ehrlicher Mann bin, und andern Falls mich dem Ersaz alles Schadens und denen in weltlichen Rechten auf den Meineid geordneten Strafen unterwerfe,“ durch Handschlag geschieht, belassen Wir es lediglich und durchaus bey dem, was über deren Fassung und Ablegungsart und besonders auch über die Belegung ihrer Uebertretung mit der in Unsern | Staatsgesetzen auf den Meineyd geordneten Strafen Unsere Eingangs angezogene ältere Eidesordnungen besagen, eben so wie,

Zandtreu 40.) Bei dem darinn befindlichen Verbot der HandTrene an **Eides** **Statt** **Eides** statt, mit der auch jede schriftliche Versicherung an **Eides** **Statt** untersagt ist, indem da, wo eine eidliche Versicherung nöthig und erlaubt ist, solche nie auf diesen verdeckten Wegen gegeben werden soll, welche im Grund die nemliche Gewissens-Verbindlichkeit hervorbringen, und doch von den Meisten dafür nicht geachtet werden, daher dem Leichtfinn allzusehr Platz machen, sondern jedesmal eine feierliche Eides- Leistung vorgehen muß.
 Uebrigens.

Urtheil auf 41.) Erneuern Wir die Verord-
 nung des gemeinen Rechts zur
 Eide genauen Befolgung, nach wel-
 cher der Richter, wenn er zur Entscheidung ei-
 res Streits auf einen Eid erkennt, zugleich in
 dem Urtheil bestimmt ausdrücken soll, was die
 Folge sowohl der Leistung als der Verweige-
 rung solchen Eides seyn solle, damit die Parthie
 die Folgen gehörig mit der Wichtigkeit des Ei-
 des vergleichen, und sich desto gewissenhafter in
 Annahme oder Ausschlagung desselben bestimmen
 könne, welches ebenso bey entscheidenden Handge-
 lübden beobachtet werden soll. Gleich wie endlich.

Strafe der 42.) Alle diese Verordnungen
 Lügen dahin zielen, teutsche Treue
 und Biederkeit immer mehr
 und mehr wieder zu pflanzen, und jenem Zustand
 der Vollkommenheit sich immer mehr zu nähern,
 wornach des Christen Rede seyn soll, Ja das
 Ja und Nein das Nein ist: so muß um die-
 ses damit zu erreichen, schon früher allem Lü-
 gen, wenn es gleich nicht mit dem Bruch
 einer feierlichen Versicherung verknüpft ist, ent-
 gegen gearbeitet werden. Wir erwarten daher
 von den Geistlichen, sie werden in den Ermahnun-
 gen an ihre Gemeinden fleißig die Pflicht einer

untwandelbaren und uneigennütigen Wahrheits-
 Liebe betreiben, und befehlen dem evangelischen
 CensurGerichte, Personen, welche ihm als
 solche bekannt würden, die sich dem Hang erge-
 ben Andere wenn auch nur im Scherz zu
 hintergehen, mit der angemessenen kirchlichen
 Correction zur Besserung zu leiten: sodann
 soll auch besonders jede obrigkeitliche Stelle,
 vor welcher in Civil-Polizei- oder Untersu-
 chungsSachen eine Parthie Unwahrheiten vorge-
 tragen hätte, UntersuchungsSachen, die an
 Haut und Hgar Leib oder Leben gehen, aus-
 genommen, wo der menschlichen Schwachheit
 des Verbrechers hierinn nachgesehen werden
 muß, wenn er durch Längnen schwerer Stra-
 fe zu entgehen sucht) die Parthie nachmahls,
 so bald die Unwahrheit klar am Tage ist, des-
 halb, ausser den Folgen die das verheimlichte
 Factum den Gesezen nach ohnehin nach sich
 ziehet, noch besonders wegen der Lüge mit einer
 Strafe von Ein bis Zehen Gulden, oder
 mit verhältnismäßiger LeibesStrafe, bei ledigen
 Leuten aber mit körperlicher Züchtigung, be-
 legen.

Wir gebieten somit Unsern Geheimen Räthen,
 Präsidenten, Directoren, VicePräsidenten, Räthen
 und Beisitzern, MilitärCommandanten und Au-



ditoren, Land- und OberBögten, Ober-Civil- und Forst-Beamten und allen Unseren Dienern, denen eine Jurisdiction von uns anvertrauet ist, so wie auch allen Unsern SpecialSuperintendenten und Pfarrherrn, nicht weniger Unsern mit Jurisdiction versehenen SchirmsAngehörigen, Wasfallen, und Landsassen, sich in vorkommenden Fällen nach dieser unserer fürstlichen Verordnung straks zu achten. Dessen wir uns zuversichtlich versehen. Gegeben unter Unserem GeheimenInsel in unserer ResidenzStadt Carlruhe den 24. May 1802.

(L. S.)

Ad Mandatum Serenissimi
Marchionis proprium.

Vt. King.